



# SATZUNG

## Sportförderkreis Münchnerau e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportförderkreis Münchnerau e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Münchnerau der Stadt Landshut.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln (§58 Nr. 1 AO) für den als gemeinnützig anerkannten Sportverein Landshut-Münchnerau e.V.

Nachfolgend dessen Vereinszweck, entnommen aus der Satzung:

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Instandsetzung und Instandhaltung des Sportplatzes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - c) Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der Stadtteilsportanlage Münchnerau (einschließlich Gebäude),
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

---

### Sportförderkreis Münchnerau e.V. – Vereinsregister VR1067 – Amtsgericht Landshut

<b>1. Vorsitzender</b> Michael Wanken Von-Zabuesnig-Str.5 84034 Landshut ☎ 0871/630365 ☎ 0871/1435920 Wanken@grawanus.de	<b>2. Vorsitzender</b> Ludwig Maß Weiherbachstr. 7 84034 Landshut ☎ 0871/61115 Ludwig.Mass@gmx.de	<b>Schriefführer</b> Norbert Höfner Mühlbachstrasse 53 E 84034 Landshut ☎ 0871/65785 ☎ 0871/2765911 Norbert.Hoefner@gmx.de	<b>Schatzmeister</b> Christian Stauner Am Oberfeld 3 84034 Landshut ☎ 0871/96658684 Stauner@mac.com	<b>Koordinator</b> Christian Inderst Mühlbachstr. 49 84034 Landshut ☎ 0871/66205 Inderst-landshut @t-online.de
--	--	--	--	--

**Bankverbindung: Sparkasse Landshut-Münchnerau - Kto-Nr.: 20197632 - BLZ: 74350000  
IBAN: DE66 743500000020197632 BIC: BYLADEM1LAH**

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaft an.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Koordinator für vereinsübergreifende Maßnahmen.
- (2) Zur Entscheidungsfindung bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Fünftel aller am Abstimmungstag stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der am Abstimmungstag stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei Beginn des Geschäftsjahres Mitglied des Vereins waren.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.


## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.  
Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Landshut, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden haben.

Landshut-Münchnerau, den 10. Juni 1999  
Ort und Tag der Errichtung

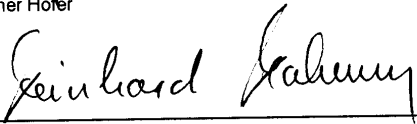
Nachfolgend die Unterschriften der acht Gründungsmitglieder:

  
\_\_\_\_\_

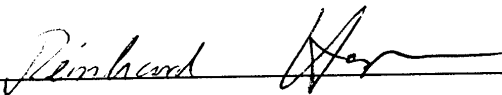
Sebastian Haun

  
\_\_\_\_\_


Günther Hofer

  
\_\_\_\_\_

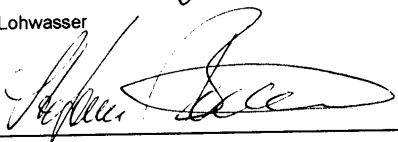
Reinhard Bohms

  
\_\_\_\_\_

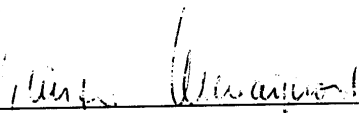
Reinhard Horn

  
\_\_\_\_\_

Werner Lohwasser

  
\_\_\_\_\_

Stefan Brunner

  
\_\_\_\_\_

Günter Schwaighofer

  
\_\_\_\_\_

Horst Räder